



## **Bericht**

der Landesregierung

**Schulsozialarbeit**

**Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft**

**Anlass**

Der Landtag hat mit der Drucksache 18/1563 die Landesregierung gebeten, bis zur 23. Tagung des Landestages schriftlich darzulegen, mit welchen Mitteln die Landesregierung plant, die Schulsozialarbeit auch künftig auf dem derzeitigen bzw. aufwachsenden finanziellen Niveau sicherzustellen. Dabei soll aufgezeigt werden, wie und in welchem Maße sie die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe finanziell unterstützen wird.

**Gliederung**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Sachstand:   |   |
|   | Die aktuelle Finanzierung von Schulsozialarbeit (2011-2014)        | 4 |
| 2 | Perspektive:   |   |
|   | Die künftige Unterstützung von Schulsozialarbeit mit Landesmitteln | 6 |

## Anlage

## 1 Sachstand:

### **Die aktuelle Finanzierung von Schulsozialarbeit (2011 bis 2014)**

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind - als „engste Form der Kooperation von Schule und Jugendhilfe“<sup>1</sup> - an der Schnittstelle dieser beiden Systeme mit ihren jeweils unterschiedlichen Rechts-, Organisations- und Leistungsbereichen zu verorten. Dieses Selbstverständnis bildet sich insbesondere auch in der Finanzierung ab, die sich bis 2011 im Wesentlichen auf kommunales Jugendhilfe- und Schulträgerengagement beschränkte. Erst 2011 wurden mit der Änderung des Schulgesetzes die Voraussetzungen für eine Landesbeteiligung an Schulsozialarbeit geschaffen. Dort ist in § 6 Abs. 6 folgende Bestimmung aufgenommen worden:

„Zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).“

### **Landesseits wurden seither für diese Unterstützungsaufgabe insgesamt**

**11,7 Mio. € zur Verfügung gestellt** 0,8 Mio. € in 2011, 1,7 Mio. € in 2012, jeweils 4,6 Mio. € in 2013 und 2014. Diese Mittel, die regelmäßig auf der Grundlage der „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“<sup>2</sup> vergeben werden, sind für die Erstattung von Personal- und Sachkosten vorgesehen, soweit sie insbesondere den Schulträgern für Angebote der Schulsozialarbeit an Schulen mit Primarstufe entstehen.

Diese Landesfinanzierung von Schulsozialarbeit ergänzt **die Eigenmittel der Schul- und Jugendhilfeträger**. Darüber hinaus standen diesen von 2011 bis 2013 die **Zuweisungen zur Verfügung, die die Bundesregierung im Rahmen des Bundes-Länder-Kompromisses zum Regelbedarfsermittlungsgesetz** bereitgestellt hat und die nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergesetz vom 27.05.2011 (AG-SGB II/BKGG) für Schulsozialarbeit sowie für Mittagsverpflegung für Kinder in Hortunterbringung zu

<sup>1</sup> Karsten Speck: Schulsozialarbeit. Eine Einführung. 2. Auflage. München und Basel 2009, S. 31.

<sup>2</sup> Diese Leitlinien werden - in der 2014 geltenden Fassung - als Anlage beigefügt.

verwenden waren.

Auf dieser Grundlage haben die Kreise und kreisfreien Städte von 2011 bis 2013 eine Zuweisung in Höhe von 2,8% ihrer Ausgaben für Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II (sog. KdU) zweckgebunden für Angebote der Schulsozialarbeit und zur Unterstützung des Hortmittagsessens von Kindern aus dem Rechtskreis des SGB II und des § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten. Die Bundesbeteiligung verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Jahre: In 2011 standen 13,36 Mio. €, in 2012 13,26 Mio. € und in 2013 13,69 Mio. € zur Verfügung, die in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Zahl von Hortplätzen ganz überwiegend für Schulsozialarbeit verausgabt werden konnten.

Die Bundesregierung hat zwar eine Anschlussfinanzierung nach dem 31.12.2013 abgelehnt. Nach § 8 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (vom 13.12.2013) können die Kreise und kreisfreien Städte jedoch **die 2011 nicht verausgabten Zuweisungen für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket** auch zur Finanzierung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit verwenden:

„Für nicht abgeflossene, zweckgebundene Mittel nach Absatz 2 Nr. 2, die nicht an den Bund zurückgeführt werden müssen, wird die Zweckbindung dahin gehend geändert, dass sie auch für Maßnahmen der Schulsozialarbeit, die Fortführung der Förderung von Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Horteinrichtungen und zur Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II oder § 6b BKGG verwendet werden dürfen.“

Unter der Annahme, dass diese Mittel wie bisher weitgehend für Schulsozialarbeit eingesetzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein auf einen Gesamtbetrag in **Höhe von 15,76 Mio. €** zugreifen, der - mit Ausnahme der Kreise Nordfriesland und Plön - über der Bundeszuweisung in den Jahren 2011 bis 2013 liegen dürfte. Daher sollten im laufenden Jahr die bestehenden Angebote der Schulsozialarbeit grundsätzlich wie in den Vorjahren finanziert werden können. Ob den Kreisen und kreisfreien Städten darüber hinaus noch Restmittel aus den von 2011 bis 2013 erfolgten Bundeszuweisungen für Schulsozialarbeit und Hortmittages-

sen zur Verfügung stehen, ist dem Land nicht bekannt.

Insgesamt haben die Landes- und Bundesmittel zu einem erheblichen Ausbau von Schulsozialarbeit beigetragen: Der Landesrechnungshof hat 2008 in seiner Prüfungsmitteilung „Ergebnis der Prüfung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe“ (20-Pr 1588/2008) für das Schuljahr **2008/09** landesweit **148 besetzte Stellen für Schulsozialarbeit** erfasst. 2012 wurden nach Auskunft der Kommunalen Landesverbände vom 10.11.2013 bereits **„ca. 400 Stellen (Vollzeitäquivalente) für Schulsozialarbeit** in kommunaler Verantwortung finanziert“, für die Personalkosten in Höhe von knapp 19,5 Mio. € entstanden seien. Da in den Jahren 2012 und 2013 der Bund und das Land ein Mittelvolumen im Umfang von 17,80 Mio. € bzw. 18,29 Mio. € bereitgestellt haben, dürften sich die kommunalen Eigenmittel gegenüber 2008/09 entsprechend reduziert haben.

## 2 Perspektive:

### **Die künftige Unterstützung von Schulsozialarbeit mit Landesmitteln**

Die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit bedarf in hohem Maße der personellen Kontinuität und Verbindlichkeit, damit ihre individuelle und soziale Beziehungsarbeit stabil in den Schulalltag integriert werden kann. Deshalb beabsichtigt die Landesregierung, ab 2015 **zusätzlich zu den bislang bereitgestellten 4,6 Mio. € die entfallene Bundesfinanzierung in vollem Umfang** zu übernehmen. Dies ist im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in § 28 Abs. 1 und 2 wie folgt bestimmt:

„(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit jährlich 17,7 Mio. Euro zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Für Hortmittagessen von schulpflichtigen Kindern, die die sonstigen Fördervoraussetzungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz und AsylbLG erfüllen, werden jährlich 300.000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit entscheidet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft. Die Mittel die-

nen der Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags. Bei der Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte werden die einzelnen Schularten, die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Notwendigkeit von präventiven Ansätzen vor allem im Primarbereich, die Belastungssituation einzelner Schulstandorte sowie der spezifische Förderbedarf bei der inklusiven Beschulung berücksichtigt.“<sup>3</sup>

Vorbehaltlich der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags soll dieses Gesetz zum 01.01.2015 in Kraft treten, sodass künftig im Aufgabenfeld Schulsozialarbeit verlässlichere Planungen und eine nachhaltige Verankerung dieser Unterstützungsform am Lernort Schule möglich sein werden, und zwar auf der Grundlage eines noch zu entwickelnden Rahmenkonzepts.<sup>4</sup> Dieses Engagement des Landes für die Verstetigung von Schulsozialarbeit wird dann - ab 2015 - weit über dem Vorschlag des Landesrechnungshofs liegen, der die Gesamtkosten auf 28,3 Mio. € beziffert und eine paritätische Aufteilung der Kosten zwischen dem Land und dem Jugendhilfeträger sowie dem Schulträger angeregt hat.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> LT-Drucksache Nr. 18/1659

<sup>4</sup> Zusätzlich zu den Mitteln, die den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden sollen, werden im Haushalt des MBW 100.000 € für übergeordnete Planungen und Ausgaben für Fortbildungen veranschlagt.

<sup>5</sup> „Ergebnis der Prüfung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe“ (20-Pr 1588/2008)

## **Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit**

Über den Einsatz der Mittel, die gemäß § 6 Abs. 6 SchulG bereitgestellt werden, sollen die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen auf der Grundlage dieser Leitlinien in eigener Verantwortung entscheiden.

### **1. Zweckbestimmung**

Die Schulen sollen durch den Einsatz der Mittel für die Schulsozialarbeit bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags unterstützt werden. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention dienen die Mittel vorrangig der Förderung von Schulsozialarbeit an den Grundschulen. Damit wird berücksichtigt, dass die Möglichkeit, Erziehungskonflikte zu lösen, umso größer ist, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind.

### **2. Förderfähige Maßnahmen**

Das Schulgesetz legt in § 6 Abs. 6 nicht fest, in welcher Form die Schulsozialarbeit gefördert werden soll, und eröffnet damit große Handlungsspielräume. Das Spektrum der Unterstützung von Schulen durch sozialpädagogische Fachkräfte reicht von der schülerbezogenen Einzelfallhilfe und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit über die Fortbildung von Lehrkräften und die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe bis hin zur Elternarbeit. Es können daher die Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften sowie von Erzieherinnen und Erziehern gefördert werden. Eine andere berufliche Qualifikation ist berücksichtigungsfähig, wenn auch sie geeignet ist, der Erreichung des in

Nr. 1 bestimmten Zwecks zu dienen. Darüber hinaus ist es zulässig, die Mittel bis zur Höhe von jeweils 5 % des dem einzelnen Schulamt zugewiesenen Verfügungsrahmens (siehe unten Nr. 5) auch für Fortbildungen und für Sachkosten, soweit diese für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit unmittelbar erforderlich sind, zu verwenden. In Betracht kommen dabei insbesondere gemeinsame Fortbildungen, beispielsweise für Schulleitungsteams oder Lehrerkollegien mit sozialpädagogischen Fachkräften, zum Umgang mit Erziehungskonflikten oder

zur Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen Schule und schulnahen Unterstützungssystemen (u.a. der Jugendhilfe).

### **3. Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe**

Die Schulsozialarbeit stellt eine Aufgabe an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe dar. Sie kann deshalb vor allem dann wirkungsvoll gestaltet werden, wenn Schule und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten. Daher soll über die Verwendung der Mittel in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) entschieden werden.

### **4. Mittelempfänger**

Die Mittel sollen grundsätzlich an die einzelnen Schulträger vergeben werden. Mit ihnen ist eine Vereinbarung zu schließen, in der Art und Umfang der Schulsozialarbeit oder anderer Maßnahmen konkretisiert werden, die der Unterstützung des schulischen Erziehungsauftrags dienen.

### **5. Höhe und Bereitstellung der Mittel**

Für das Haushaltsjahr 2014 steht ein Betrag von 4,6 Mio. € bereit. Den Schulämtern wird daraus ein Verfügungsrahmen zugewiesen, der sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe in den jeweiligen Schulamtsbezirken bemisst (siehe Anlage). Innerhalb dieses Verfügungsrahmens und der in Nr. 1 getroffenen Zweckbestimmung regeln die Schulrätinnen und Schulräte den Mitteleinsatz. Fällige Rechnungen über die für die Schulsozialarbeit entstehenden Personalkosten sind durch die Schulrätinnen und die Schulräte auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen und dem Bildungsministerium vorzulegen. Anträge auf Erstattung von Sachkosten sind sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Bildungsministerium weiterzuleiten. Von dort wird die Auszahlung veranlasst.

**Ansprechpartnerinnen im MBW:**

- für Schulsozialarbeit: Dr. Heide Hollmer (III 20), Tel. 0431/988-2501  
E-Mail: [heide.hollmer@mbw.landsh.de](mailto:heide.hollmer@mbw.landsh.de)
  
- Susan Kagelmacher (III 202), Tel. 0431/988-2468  
E-Mail: [susan.kagelmacher@mbw.landsh.de](mailto:susan.kagelmacher@mbw.landsh.de)

**Ansprechpartner/ -in im MSGFG:**

- für Jugendhilfe-Schule: Karsten Egge (VIII 32), Tel. 0431/988-7470  
E-Mail: [karsten.egge@sozmi.landsh.de](mailto:karsten.egge@sozmi.landsh.de)
  
- Dörte Peters (VIII 321), Tel. 0431/988-2453  
E-Mail: [doerte.peters@sozmi.landsh.de](mailto:doerte.peters@sozmi.landsh.de)

**Aufteilung der Landesmittel für Schulsozialarbeit im Haushaltsjahr 2014: 4,6 Mio. €****Berechnungsgrundlage: Schülerzahlen in der Primarstufe aller schulamtsgebundenen Schulen**

Kreis / kreisfreie Stadt	Schülerzahl in der Primarstufe (vorläufige Statistik SJ 2013/14)	Berechnung für 2014 - nach Schülerzahlen in der Primarstufe - gerundet -
Dithmarschen	4.693	222.000,00 €
Lauenburg	7.215	341.000,00 €
Nordfriesland	5.494	260.000,00 €
Ostholstein	6.406	303.000,00 €
Pinneberg	10.801	511.000,00 €
Plön	4.466	211.000,00 €
Rendsburg-Eckernförde	9.480	449.000,00 €
Schleswig-Flensburg	6.650	315.000,00 €
Segeberg	9.576	453.000,00 €
Steinburg	4.540	215.000,00 €
Stormarn	8.756	414.000,00 €
Flensburg	2.190	104.000,00 €
Kiel	6.967	330.000,00 €
Lübeck	6.849	324.000,00 €
Neumünster	2.746	130.000,00 €
	<b>96.829</b>	<b>4.582.000,00 €</b>

**Anmerkungen:**

Termin: 30.11.2014 für Erstattungsanträge

Termin: 31.01.2015 für Sachberichte